

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 35/2021 vom 2. Februar 2021

Corona: Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat eine neue Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 (auf Wunsch Übersendung als elektronische **Anlage**) erlassen. Die Verordnung regelt weitgehende Beförderungsbeschränkungen aus sog. Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland. Die Regelungen sind am 30. Januar 2021 in Kraft getreten und gelten bis vorerst 17. Februar 2021.

Nach der Coronavirus-Schutzverordnung gilt für Unternehmen, die im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr tätig sind und Personen aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Deutschland befördern ein Beförderungsverbot.

Besagten Unternehmen ist die Beförderung von Personen aus Virusvarianten-Gebieten nach Deutschland grundsätzlich untersagt.

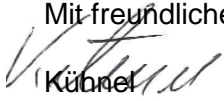
Ausnahmen vom Beförderungsverbot sind in Einzelfällen möglich. Das Verbot gilt unter anderem nicht für

- die Beförderung von Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Beförderung von Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich in einem Transitbereich eines Verkehrsflughafens umsteigen,
- reine Post-, Fracht- oder Leertransporte,
- die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews,
- Transporte mit Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen sowie notwendiges Begleitpersonal,
- Beförderungen aus dringenden humanitären Gründen (u. a. anlässlich eines Todesfalls bei Verwandten 1. Grades, der Geburt des eigenen Kindes).

Zu diesem Zweck geplante Beförderungen sind durch den Beförderer dem Bundespolizeipräsidium mindestens drei Tage vor der geplanten Einreise nach Deutschland anzuzeigen. Der jeweilige Ausnahmegrund ist bei der Einreise bzw. bei der Visabeantragung entsprechend glaubhaft zu machen und zu belegen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Corona-Einreiseverordnungen des Bundes und der Länder unberührt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des Verbots eine Beförderung nicht unterlässt, handelt im Sinne des § 3 Corona-Schutzverordnung ordnungswidrig.

Mit freundlichen Grüßen


Künnel